Vereinssatzung der Schützengesellschaft "Schmied von Kochel e. V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schmied von Kochel e. V." und hat seinen Sitz in Greifenberg. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zweck" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann nur werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

a) durch Austritt:

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des 31.10. eines Kalenderjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das' nächste Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluß:

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und Interessen des Vereins. Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Geleistete Beträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8 Organe des Vereins - Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Das Schützenmeisteramt
- 2. Der Vereinsausschuß
- 3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1:

Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Schr~ftführer, 1 Schatzmeister, 1 Sportleiter und 1 Jugendleiter. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In einer Sitzung entscheidet das Schützenmeisteramt in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzung sind Protokolle zu führen.

Zu 2:

Der Ausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt und den 5 Beisitzern. Sie nehmen gleichzeitig die Funktionen von Referenten wahr. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf 7, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf 9. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheit zu beraten und mit ihm zusammen Beschlüsse zu fassen. Das Schützenmeisteramt ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden. Der Ausschuß wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Ausschussses haben bei den Ausschußsitzungen Sitz und Stimme. In seinen Sitzungen entscheidet der Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Über den Verlauf der Sitzung und gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird gegen Nachweis vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu 3:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliche Einladung und durch die Tagespresse unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

- 1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung,
 - c) der Rechnungsprüfer,
 - d) des Sportleiters,
 - e) des Jugendleiters,
- 2. Entlastung des Schatzmeisters
- 3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer.
- 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrags.
- 5. Satzungsänderungen
- 6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden es verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es Brfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zwecks des Vereins nach § 2 in einen nicht gemeinnützigen Verein ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 10 Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung und erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. in der jeweils gültigen Fassung an.

Greifenberg, 03.03.1990

Rudolf Walled Rudolf Walled Rudolf, R. Same Barbara Lidite Simoi Franço Fair Libelli Johann Muncht

Bestätigung:

Der Verein "Schmied von Kochel e.V." mit dem Sitz in Greifenberg wurde heute mit der vorstehenden, am 03.03.1990 errichteten Satzung in das Vereinsregister eingetragen.

PMTSQL PM Landsberg . Lech, den 5 2. Juli 1990 mtsgericht - Registergericht:

Krüger

Justizamtsrat als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle